Stadt Niederkassel
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 7 / Th

Vorlagen-Nr. 1613/2004-2009

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	04.12.2008	ungeändert Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0
Rat der Stadt Niederkassel	17.12.2008	

Beratungs-gegenstand	Beitragsmäßige Abrechnung der Ahornstraße in Niederkassel

Haushaltsmittel vorhanden	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt	Wenn ja Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Wenn nein Deckungsvorschlag: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Abrechnungs- und Verteilungsmaßstab

Der Sachverhalt ist in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 02.09.2008 bereits beraten worden. Der entsprechende Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Rates der Stadt am 18.09.2008 auf Vorschlag der Verwaltung von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Beschlussfassung des Ausschusses lag die Annahme zugrunde, dass es sich bei dem im Jahre 2005 durchgeführten Ausbau der Ahornstraße insgesamt um eine erstmalige Herstellung handelt, die nach den Vorschriften des BauGB abzurechnen ist, mit der Folge, dass Erschließungsbeiträge gem. §§ 127 ff BauGB zu erheben sind. Diese Auffassung findet ihre Grundlage in einem Hinweis des Verwaltungsgerichts Köln in der mündlichen Verhandlung anlässlich einer Klage eines Anwohners der Ahornstraße im Zuge der Erhebung der Vorausleistungen.

Im Zuge der Anhörung vor der Erhebung der Beiträge hat die Verwaltung hinsichtlich des früheren Ausbaus - auch aufgrund des Vortrags von Bürgern im Rahmen der Anhörung - die Abrechnung nochmals überprüft.
Die Verwaltung ist zu der Auffassung gelangt, dass eine Abrechnung insgesamt als erstmalige Herstellung rechtlich bedenklich ist. Sie schlägt nunmehr - wie auch ursprünglich beabsichtigt - eine sog. Mischabrechnung vor. Wie auch in anderen vergleichbaren Fällen soll die Fahrbahn als Mischverkehrsfläche nach den Vorschriften des KAG abgerechnet werden.

Lediglich die Teileinrichtungen Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung und Grunderwerb (soweit

erforderlich) sollen nach Erschließungsbeitragsrecht abgerechnet werden. Die letztgenannten Teileinrichtungen waren unzweifelhaft bis zum Ausbau 2005 nicht erstmalig hergestellt.

Bei der Ahornstraße handelt es sich nicht um eine vorhandene Straße im Sinne des § 242 I BauGB. Vor dem maßgeblichen Stichtag (29.06.1961) diente die Straße weder dem inneren Anbau, noch zur Aufnahme des innerörtlichen Verkehrs. Darüber hinaus bestand zu diesem Zeitpunkt keine planmäßige oder „gehäufte“ Bebauung. Da die Ahornstraße zum Stichtag somit nicht die erschließungsrelevanten Merkmale einer vorhandenen Straße i.S. des § 242 I BauGB erfüllte, ist die Stadt Niederkassel verpflichtet für Baumaßnahmen an dieser Straße Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 ff BauGB zu erheben.

Allerdings ist eine Erschließungsanlage auch in Teileinrichtungen fertiggestellt, wenn diese den Herstellungsmerkmalen einer gültigen Satzung entsprechen. Die nach Maßgabe der Herstellungsmerkmale einer Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellten Teileinrichtungen können nicht in den Zustand der Unfertigkeit zurückversetzt werden. Maßgebend ist mithin jeweils die Merkmalsregelung der Satzung, die zum Zeitpunkt gilt, in dem der technische Ausbau endet.

Der Ausbau der Ahornstraße erfolgte Mitte der 60er Jahre nach Art der Wirtschaftswege mit einer Breite von ca. 3,85 Metern. Aufgrund entsprechender Merkmalsregelungen in der für Niederkassel gültigen Beitragssatzung gilt die Teileinrichtung Fahrbahn als endgültig hergestellt und vorhanden. Allerdings kann die Straßenbeleuchtung nur als unvollständig hergestellt angesehen werden. Die ehemals vorhandenen 3 Peitschenmasten reichen für eine ordnungsgemäße Straßenbeleuchtung nicht aus. Die hierfür entstandenen Kosten, sowie der Aufwand für die erstmalige Herstellung der Teileinrichtungen Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Grunderwerb soweit erforderlich und event. Fremdkapitalkosten sind deshalb nach den Vorschriften des BauGB abzurechnen. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt 90%.

Die Kosten für die Herstellung der Fahrbahn werden als beitragspflichtige Verbesserung bzw. Erneuerung lediglich nach § 8 KAG abgerechnet. Gemäß § 3 IV a) der Straßenanliegerbeitragssatzung dient die Ahornstraße als sogenannte **Anliegerstraße** überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihr verbundenen Grundstücke.

Die Ahornstraße ist als Mischverkehrsfläche ausgebaut. Der von den Herstellungsmerkmalen abweichende Ausbau als Mischverkehrsfläche macht den Erlass einer Abweichungssatzung erforderlich.

Die mit Herstellungsbeginn der Maßnahme erhobenen Vorausleistungen werden auf die endgültigen Beiträge angerechnet.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt

1. die Ahornstraße als Anliegerstraße gem. § 3 Abs. 4 a) der Straßenanliegerbeitragssatzung zu klassifizieren,
2. die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung des Anteiles der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die nachmalige Herstellung in anderer Form als Mischfläche in der Ahornstraße in Niederkassel.

   Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.